

GEBÜHRENSATZUNG

für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flieden

einschließlich der 1. Änderung vom 17. Juli 2006
einschließlich der 2. Änderung vom 12. Juni 2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziff. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S.54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden in ihrer Sitzung am 28. Juni 2005 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der nachfolgenden Bürgerhäuser werden gem. § 10 des Hess. Kommunalabgabengesetzes folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- (2) Für Mieter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Flieden werden die Gebühren nach diesem Absatz 2 für die Raummiete und die Nutzung wie folgt festgesetzt:

Ort	Saal	Größe in m²	Gebühr	Küchen- nutzung
Kategorie 1				
Rückers Alte Schule	Saal 1	44	15,00 €	12,50 €
	Saal 2	20	7,00 €	
DGH Döngesmühle (alt)	Saal 3	52	18,00 €	12,50 €
	Saal 4	28	10,00 €	
DGH Schweben (alt)	Saal 3	56	19,00 €	12,50 €
	Saal 4	59	20,00 €	
DGH Stork	Gemeinschaftsraum	84	28,00 €	25,00 €
	Clubraum	53	18,00 €	
	Theke	8	12,50 €	
DGH Höf und Haid	Saal 1	76	26,00 €	7,50 €
	Saal 2	36	12,00 €	
	Gaststätte	59	20,00 €	25,00 €
	Gaststättenküche			
	Theke		12,50 €	

Ort	Saal	Größe in m²	Gebühr	Küchen-nutzung
Kategorie 2				
DGH Buchenrod	Saal 1 Saal 2	105 38	42,00 € 15,00 €	25,00 €
DGH Struth	Saal	109	44,00 €	12,50 €
DGH Döngesmühle (neu)	Saal 1 Saal 2 Bühne Gaststätte Theke	84 80 51 56	33,00 € 32,00 € 20,00 € 22,00 € 12,50 €	25,00 €
Bürgerhaus Rückers	Saal (ohne Bühne) Bühne Clubraum Theke Vorbereich Theke	132 51 42 40	52,00 € 20,00 € 17,00 € 12,50 € 16,00 €	25,00 €
DGH Schweben (neu)	Saal 1 Saal 2 Bühne Theke	80 119 47 17	32,00 € 47,00 € 19,00 € 12,50 €	25,00 €
DGH Magdlos	Jugendraum Thekenraum Saal (ohne Thekenraum) Bühne 81m²:2=	113 60 148 40,5	45,00 € 24,00 € 58,00 € 16,00 €	12,50 €

- (3) Für Mieter mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Flieden erhöht sich die Raummiete nach Abs. 2 um 50 %.
- (4) Für Mieter mit Hauptwohnsitz oder Vereinssitz in der Gemeinde Flieden, die die Bürgerhäuser zu kommerziellen Zwecken nutzen, erhöht sich die Raummiete nach Abs. 2 um 50 %.
- (5) Für Mieter, die die Bürgerhäuser zu gewerblichen Zwecken nutzen, erhöht sich die Raummiete nach Abs. 2 um 100 %.

§ 2 Bewirtschaftungskosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bürgerhäuser werden weiterhin folgende Bewirtschaftungskosten erhoben:
- (2) Heizkostenpauschale
Die Festlegung der Höhe der zu berechnenden Heizkosten wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Bei der Ermittlung der Pauschale sind die marktüblichen Heizölpreise zu Grunde zu legen und jährlich anzupassen bzw. zu überprüfen.

Die Heizkosten errechnen sich aufgrund der Pauschale wie folgt:
November, Dezember, Januar, Februar → 100 %
September, Oktober, März, April → 50 %
In den Sommermonaten Mai bis August fallen keine Heizkosten an.

(3) Stromkostenersatz

Die Stromkosten errechnen sich nach dem tatsächlichen Verbrauch während und für die jeweilige Veranstaltung. Die Stromkosten setzt der Gemeindevorstand mit einer Pauschale entsprechend der Stromendpreise je Kilowattstunde fest.

Diese Regelung (Festsetzung einer Pauschale durch den Gemeindevorstand) gilt auch für die Kegelbahn im Bürgerhaus Rückers für die in erster Linie und vor allem hohe Stromkosten durch den Kegelbetrieb entstehen.

(4) Reinigungskosten, Auslagenersatz

Reinigungskosten und andere Leistungen der Gemeinde (z.B. Hausmeisterpräsenz- und anderen Gebühren an Landkreis Fulda) werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Für Reinigungsmittel setzt der Gemeindevorstand eine Pauschale entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand fest.

§ 3 Mehrwertsteuer

Bei allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Räume für die angemeldete Veranstaltung durch die Hausverwaltung.
- (2) Gebühren- und Erstattungspflichtig ist, wer für eine Benutzung den Zulassungsbescheid erhalten hat. Mehrere Gebühren- und Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden eine Woche nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse Fliesen zu zahlen. Eine etwaige Kautions ist vom Veranstalter bei der Anmeldung zu hinterlegen.

§ 6

Befreiung von den Benutzungsgebühren und den Bewirtschaftungskosten

- (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren und der Bewirtschaftungskosten sind befreit:
 - (a) Vereine und Verbände im Sinne des § 1 der Benutzungsordnung für die Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit (Versammlungen, Übungs-, Schulungs-, Wettkampf- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - (b) Versammlungen und Lehrgänge der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinde,
 - (c) Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Sinne des § 1, deren Erlös unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wenn diese Veranstaltungen jedermann zugänglich sind und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird,
 - (d) Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um Versammlungen handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird,
 - (e) Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch Vereine, Kirchengemeinden und anerkannte Jugendgruppen dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat,
 - (f) Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung unter den Voraussetzungen der Buchstaben d) und e),
 - (g) Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten unter den Voraussetzungen der Buchstaben d) und e).
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Befreiung. Darüber hinaus kann er in Härtfällen die für die Durchführung einer Veranstaltung festgesetzten Benutzungsgebühren und Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Sonderregelungen bei gleichzeitiger Umsatzpacht

Die Benutzungsgebühren und Bewirtschaftungskosten entfallen, wenn die Veranstaltung durch den Gastwirt oder Pächter des jeweiligen Hauses durchgeführt wird, der für dieses Haus monatliche Pachtzahlungen an die Gemeinde Flieden zahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderung der Gebührensatzung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Flieden tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flieden, 12. Juni 2013

Der Gemeindevorstand

Henkel, Bürgermeister